

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 14.08.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 32 Seite 207

Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Änderung im Wildbachverzeichnis des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

57/20

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020

58/20

Wasserrecht;

Bootsfahrten auf der Alz, Verlängerung der vorübergehenden Sperrung des Abschnitts zwischen Truchtlaching und Altenmarkt

59/20

57/20

Az.: 4.16-6410.01-180009

Wasserrecht;

Änderung im Wildbachverzeichnis des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes hat das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz u.a. ein Wildbachverzeichnis aufzustellen, in dem diejenigen Gewässer Dritter Ordnung einzutragen sind, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen. Das Bayer. Staatsminsterium für Umwelt und Verbraucherschutz plant nun, dieses Verzeichnis zum 01.01.2021 erneut zu berichtigen. Für den Bereich des Landkreises Traunstein ist folgende Änderung vorgesehen:

Im Einzugsgebiet Weiße Achen (Sossauer Kanal und Rothgraben, Wildbachnummer 414022) wird der Bergener Bach zum Hauptbach ernannt. Dadurch ändern sich die Gewässerkennzahlen in den jeweiligen Abschnitten. Die Ausbaustrecke des Schlagbaches wird derjenigen des Bergener Bachs zugeschlagen. In der Anlage 3 der Allgemeinverfügung wird deshalb die Zeile 665 gelöscht und die Anfangskoordinaten sowie die Ausbaulänge in Zeile 669 angepasst.

Lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässername	Ausbaulänge in m	x- Koordinate Anfang	y- Koordinate Anfang	x- Koordinate Ende	y- Koordinate Ende
665	414022	Weiße Achen (Sossauer Kanal und Rothgraben	Schlagbach	2087	45 41701	52 97135	45 43559	52 97952
669	414022	Weiße Achen (Sossauer Kanal und Rothgraben)	Bergener Bach	6307	45 41701	52 97135	45 46634	52 96816

Die vorgesehene Berichtigung wird hiermit gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.2016 bekannt gemacht.

Traunstein, 10.08.2020

Christian Nebl Abteilungsleiter

58/20

Az.: 2.22-941-190005

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

353.400,00€

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

50.000,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Abteilungsleiter

Schulverband Mittelschule Salzachtal

gez.

Johann Schild
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Gemeinde Fridolfing während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 13.08.2020

gez.

59/20

Az.: 4.16-6410.01-180001

Wasserrecht;

Bootsfahrten auf der Alz, Verlängerung der vorübergehenden Sperrung des Abschnitts zwischen Truchtlaching und Altenmarkt

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die per Allgemeinverfügung vom 10.08.2020 erlassene Untersagung des Befahrens der Alz mit Booten und sonstigen Schwimmkörpern jeglicher Art im Abschnitt vom Truchtlachinger Wehr der Elektrizitätsgenossenschaft Alzgruppe e.G in Truchtlaching bis zum Laufenauer Wehr des Elektrizitätswerks Johann Dietl in Altenmarkt wird bis Montag, 17.08.2020, 24.00 Uhr verlängert.

II.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 10.08.2020 inkl. sofortiger Vollziehung unverändert weiter.

Gründe:

I. Sachverhalt

Eine von der DLRG Truchtlaching am 13.08.2020 durchgeführte Kontrollfahrt hat ergeben, dass im für Bootsfahrten gesperrten Abschnitt weiterhin trotz gesunkenen Wasserstands bei weiter hoher Wasserführung zahlreiche Uferbäume mit ihren Baumkronen in die Alz hängen. Zudem ist die Strömung nach wie vor so groß, dass das Wasser der Alz inzwischen zwar nicht mehr eingetrübt ist, aber dennoch auf im letzten Moment erkannte Gefahrenquellen über und unter der Wasseroberfläche nicht mehr angemessen reagiert werden kann.

Damit besteht für Bootsfahrer unverändert die Gefahr, dass sie in hineinhängende oder in die Alz abgerutschte Bäume getrieben, deren Boote aufgeschlitzt und sie unter Wasser gedrückt werden könnten. Die erhoffte Entspannung der Situation durch Unterschreiten eines Wasserstands von 1,0 Meter gemessen am Pegel Seebruck wird nun erst in ein paar Tagen erwartet.

II. Rechtsgründe

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Traunstein zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBI. S. 604).

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist Art. 18 Abs. 3 BayWG, wonach die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall u.a. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten kann, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten.

Zwar darf grundsätzlich jedermann im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs – so weit dies ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und so weit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist – außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz –BayWG- vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66).

Die derzeitige Situation an der Alz im Abschnitt zwischen Truchtlaching und Altenmarkt stellt weiterhin nicht nur für ungeübte und weniger erfahrene Bootsfahrer eine potentielle Gefahr für Leib und Leben dar, die über die Selbstverantwortlichkeit hinausgeht; diesem lebensgefährlichen Risiko sind alle Bootsfahrer in dem Bereich ausgesetzt, so lange sich die Abflussverhältnisse in der Alz derart deutlich über Mittelwasser bewegen.

Zur Verhütung dieser Gefahr verlängert deshalb das Landratsamt Traunstein mit dieser Allgemeinverfügung das Verbot für das Befahren der Alz im Abschnitt zwischen Truchtlaching und Altenmarkt mit Booten und sonstigen Schwimmkörpern aller Art bis einschließlich 17.08.2020.

Geringere Eingriffe in Rechte Dritter, die die Gefahr ebenso zuverlässig unterbunden hätten, sind nach sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar gewesen. Insbesondere hat der Bootsunfall vom 08.08.2020 gezeigt, dass Warnungen ungehört bleiben und die derzeitigen Verhältnisse zu einer großen Gefahr für Leib und Lebens führen können.

Beim Erlass dieser weiteren Allgemeinverfügung ist sich das Landratsamt Traunstein durchaus bewusst, dass hier eine der touristischen Attraktionen in den Gemeinden Seeon-Seebruck und Altenmarkt vorübergehend beeinträchtigt wird. Dennoch muss bei der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter dieses Erholungsangebot für Gäste wie für Einheimische für ein paar weitere Tage hinter den Schutz von Gesundheit und Leben treten. Würde im Fall des Unterlassens dieser Anordnung ein weiterer Unfall an dieser Stelle passieren, hätte niemand Verständnis dafür, dass es die verantwortlichen Behörden dabei belassen hätten, auf die Gefahren lediglich hinzuweisen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 19.06.2020.

Die Untersagung des Befahrens der Alz in diesem Bereich muss für jedermann verbindlich gelten, um der potentiellen Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Bootsfahrern wirksam zu begegnen. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels die Wirksamkeit außer Kraft setzen würde. Im Übrigen entspricht es nach Abwägung aller Aspekte pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (hier Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- 1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren u. a. auch im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- 2. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- 3. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich einen Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 4. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diesen Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie Klage dagegen erheben.
 - Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Anschrift siehe oben) können Sie Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen, § 80 Abs. 5 VwGO.

Traunstein, 14.08.2020

gez. Christian Nebl Abteilungsleiter

> Siegfried Walch Landrat